

Verschwiegenheitserklärung

der Schuster & Walther IT-Kanzlei GmbH, Schwabacher Straße 3, 90439 Nürnberg

gegenüber

.....
Rechtsanwalts-/Steuer-/Wirtschaftsprüferkanzlei (im Folgenden Berufsträger)

Der Schuster & Walther IT-Kanzlei GmbH als externem Dienstleister und ihren Organen ist bekannt, dass im Zusammenhang mit der Tätigkeit für Berufsträger gemäß den jeweiligen berufsrechtlichen Vorschriften besondere Verschwiegenheitspflichten geltend, welche über die in § 203 StGB geregelte allgemeine Schweigepflicht hinausgehen.

Die Verschwiegenheitspflichten treffen nicht nur Berufsträger selbst, sondern auch ihre Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken.

Die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten erstrecken sich

1. nicht nur auf fremde Geheimnisse, sondern auf alle Tatsachen, die Berufsträgern, ihren Mitarbeitern und Gehilfen in Ausübung oder aus Anlass ihrer Dienstleistung zur Kenntnis gelangen (könnten), so auch schon auf die Tatsache, dass dem Berufsträger ein bestimmtes Mandat erteilt worden ist;
2. auch auf interne Büroverhältnisse des Berufsträgers, wie auch auf seine bei der Durchführung der Dienstleistung gegebenenfalls bekannt werdenden persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse

Die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten bestehen

1. gegenüber jedermann, also nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber anderen Mitarbeitern der Schuster & Walther IT-Kanzlei GmbH,
2. auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Schuster & Walther IT-Kanzlei GmbH ist weiter bekannt, dass Mitarbeitern des Berufsträgers und allen sonstigen Personen, die bei dessen beruflicher Tätigkeit mitwirken, ein Zeugnisverweigerungsrecht über solche Vorgänge zusteht, die im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Dienstleistung stehen, und diese über solche Vorgänge gegenüber Dritten - auch gegenüber Gerichten - im Zweifel nur dann Auskünfte erteilen dürfen, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Schuster & Walther IT-Kanzlei GmbH ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung heranzuziehen. Beim Einsatz von Dritten verpflichtet sich die Schuster & Walther IT-Kanzlei GmbH, diese in Textform unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne dieser Zusatzvereinbarung erlangen könnten. In Bezug auf ihre Arbeitskräfte erfüllt die Schuster & Walther IT-Kanzlei GmbH die rechtlichen Anforderungen.

Dies vorausgeschickt verpflichtet sich die Schuster & Walther IT-Kanzlei GmbH gegenüber dem Berufsträger unbedingt und unwiderruflich zur Einhaltung der Verschwiegenheit. Schuster & Walther verpflichtet sich nur insoweit Kenntnis von Geheimnissen i.S.d. § 203 StGB zu nehmen, als dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung notwendig ist.

Weiter verpflichtet sie sich, alle Organe und Mitarbeiter oder Dritte, die bei der Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden, umfassend über die ihnen obliegenden

Verschwiegenheitspflichten zu belehren, sie unbedingt und unwiderruflich vertraglich zur Verschwiegenheit nach den vorgenannten Grundsätzen zu verpflichten und die Einhaltung dieser Verschwiegenheitsverpflichtung zu überwachen.

Nürnberg, den

.....
Unterschrift